

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 GBG 1955

GBG 1955 - Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

1. (1)Das Hauptbuch wird aus den Grundbuchseinlagen gebildet.

- $2. \ \ \textbf{(2)} \textbf{Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung:} \\$ 
  - 1. 1.der Grundbuchskörper und ihrer Änderungen;
  - 2. 2.der sich auf die Grundbuchskörper beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Änderungen.

In Kraft seit 11.06.1955 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$